



STADTWERKE
KÖNIGSBRUNN

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Königsbrunn

vom 26.04.2022

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 11.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„über einen Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler bezogen, so beträgt die Gebühr 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,“
2. § 3 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„ohne Einbau eines Zählers bezogen, so beträgt die Verbrauchsgebühr 0,21 € je Kubikmeter umbauter Raum des zu errichtenden Bauwerkes.“
3. § 3a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Standrohre mit Zähler und Systemtrenner 50,00 € je angefangenen Monat,“
4. § 3a Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für Standrohre mit Zähler und ohne Systemtrenner 100,00 € je angefangenen Monat.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Königsbrunn, den 26.04.2022

Franz Feigl
Erster Bürgermeister